

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN FÜR DEN WETTERAUKEIS

## – AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzel exemplar zum Preise von 0,58 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

47. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 04.01.2018

Nr. 1

1

### Gebührensatzung zur Abfallsatzung

#### Gebührensatzung zur Abfallsatzung vom 25.10.2017 (Amtliche Bekanntmachungen für den Wetteraukreis Nr. 36 vom 30.11.2017)

Auf Grundlage von

- §§ 5, 16 ,17 ,30 und 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I, S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I, S. 618),
- §§ 15 - 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz –KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212) ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808),
- §§ 1 und 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I, S. 80) ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GVBl. I, S. 636),
- §§ 1 bis 6a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I, S. 134 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I, S. 618)
- sowie deren untergesetzlichen Regelwerken und aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Wetteraukreis und den Kommunen

### § 1 Gebührenpflicht

- (1) Der Wetteraukreis erhebt zur Deckung seiner Kosten für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren. Die ausgewiesenen Gebührensätze enthalten keine Umsatzsteueranteile.
- (2) Gebührenpflichtig für den nach Abschluss der Einsammlung vom Wetteraukreis übernommenen Hausmüll, Sperrmüll, Bioabfall, Grünabfall und das Papier, Pappe, Kartonagen sind die Gemeinden. Dies gilt auch für die vom Wetteraukreis eingesammelten Kleinmengen gefährlicher Abfälle im Sinne des § 1 Abs. 4 HAKrWG aus privaten Haushaltungen und Altkraftfahrzeuge gemäß § 20 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz.
- (3) Gebührenpflichtig für die vom Wetteraukreis übernommenen Abfälle von den Recyclinghöfen sind ebenfalls die Recyclinghof-Betreibergemeinden. Recyclinghöfe im Sinne dieses Absatzes in Verbindung mit § 4 (2) dieser Satzung sind nur solche, über deren Errichtung und Betrieb der Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetteraukreises mit der jeweiligen Betreiberkommune eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen hat.
- (4) Gebührenpflichtig für alle sonstigen bei den Abfallentsorgungseinrichtungen direkt angelieferten Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen sind – soweit sie von der Entsorgung nicht ausgeschlossen sind – deren Anlieferer/innen (Selbstanlieferer/innen). Ihnen stehen die Eigentümer/innen und Besitzer/innen gleich.
- (5) Für Anlieferungen von Abfällen aus privaten Haushaltungen an den Recyclinghöfen des Wetteraukreises werden die Gebühren aufgrund einer gesonderten Satzung erhoben.

### § 2 Bemessungsgrundlage (Gewicht, Volumen, Stückzahl)

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren nach § 1 Abs. 2, 3 und 4 ist die von der Gemeinde oder dem/der jeweiligen Benutzer/in/Anlieferer/in abgelieferte Menge nach Gewicht.  
Maßgebend ist der Wiegeausdruck der jeweiligen Entsorgungsanlage; bei Kleinmengen gefährlicher Abfälle das Ergebnis der Wiegung an der mobilen Sammelstelle (Schadstoffmobil).  
Am Entsorgungszentrum Wetterau (EZW) in Echzell, am Humus- und Erdenwerk (HuE) in Niddatal-Ilbenstadt wird das Gewicht immer in 20-Kilogramm-Schritten ermittelt und wird auf die nächsten 20 Kilogramm aufgerundet.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren für die Entsorgung von Altkraftfahrzeugen nach § 1 Abs. 2 Satz 2 ist die aus den Kommunen abgeholte Stückzahl. Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren für die Entsorgung von Altkraftwagen über 2 Tonnen Leergewicht ist das Gewicht der beauftragten Entsorgungsanlage.
- (3) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren für die Verwertung von Papier, Pappe, Kartonagen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 ist die von der Gemeinde abgelieferte Menge nach Gewicht. Maßgebend ist der Wiegeausdruck der jeweiligen beauftragten Annahmestelle für Papier, Pappe, Kartonagen, dabei wird das Gewicht immer in 20-Kilogramm-Schritten ermittelt und wird auf die nächsten 20 Kilogramm aufgerundet.  
Die Gemeinden tragen nur die Kosten für den Druckerzeugnisanteil der gesammelten Papiermenge. Die restliche Menge, die aus Verpackungen besteht, wird auf Kosten der Dualen Systeme verwertet.
- (4) Bemessungsgrundlage für Kleinmengen gefährlicher Abfälle nach § 4 Absatz 5 dieser Gebührensatzung ist die von dem/der jeweiligen Benutzer/in/Anlieferer/in abgelieferte Menge nach Gewicht. Am Schadstoffmobil wird das Gewicht immer in Ein-Kilogramm-Schritten ermittelt. Dabei wird auf das nächste Kilogramm aufgerundet.
- (5) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren nach § 1 Abs. 3 für die Verwertung von Papier, Pappe, Kartonagen, Sperrmüll und Grünabfall von den Recyclinghöfen ist die von der Gemeinde abgelieferte Menge nach Gewicht. Maßgebend ist der Wiegeausdruck der jeweiligen Entsorgungsanlage des Wetteraukreises (EZW und HuE).  
Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren aller anderen Abfallarten von den Recyclinghöfen nach § 1 Abs. 3 ist die von der Gemeinde abgelieferte Menge nach Gewicht. Maßgebend ist der Wiegeausdruck der Anlage des mit der Verwertung beauftragten Entsorgungsunternehmens.
- (7) Werden Abfälle aus mehreren Kommunen zusammen in einem Fahrzeug angeliefert, hat das mit der Einsammlung und dem Transport beauftragte Unternehmen vor der Verwiegung durch geeignete Dokumente die Herkunft der Teilmengen getrennt nach Kommunen nachzuweisen. Die benannten Teilmengen sind dann Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren nach § 1 Abs. 2 Satz 1. Sofern das Ergebnis der Verwiegung an der jeweiligen Entsorgungsanlage größer ist als die Summe der nach Satz 1 nachgewiesenen Einzelverwiegungen der Kommu-

nen, wird die Differenzmenge dem mit der Einsammlung beauftragten Unternehmen als Gebühr berechnet. Sofern das Ergebnis der Verwiegung an der jeweiligen Entsorgungsanlage kleiner ist als die Summe der nach Satz 1 nachgewiesenen Einzelverwiegungen der Kommunen, wird die Differenzmenge den betroffenen Kommunen anteilig bei der Gebührenbemessung angerechnet.

- (8) Bemessungsgrundlage für Abfälle nach § 4 Absatz 6 der Gebührensatzung ist der im Einzelfall mit der Entsorgungsanlage vereinbarte Entsorgungspreis je Tonne zusätzlich der Personal- und Verwaltungskosten des Abfallwirtschaftsbetriebes nach Aufwand. Maßgebend ist der Wiegeausdruck der Entsorgungsanlage des Wetteraukreises (EZW).
- (9) Sind die Vorgaben des § 1 Abs. 4 der Abfallsatzung nicht erfüllt, ist der tatsächliche Entsorgungsweg für die gebührenmäßige Einstufung maßgebend.

**§ 3 Entstehen, Veranlagungen, Fälligkeiten**

- (1) Die Gebühren nach § 1 Abs. 2, 3 und 4 entstehen mit der Anlieferung bei der Entsorgungseinrichtung bzw. bei der Abholung.
- (2) Die Gebühren nach § 1 Abs. 2 und Abs. 3 erhebt der Abfallwirtschaftsbetrieb durch Bescheid gegenüber den gebührenpflichtigen Gemeinden. Sie werden 10 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühr nach § 1 Abs. 4 wird mit der Anlieferung fällig und eingezogen. Bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung wird die Gebühr mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 4 Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Städte und Gemeinden gelten folgende Gebühren:

	pro Tonne	pro angefangene 20 kg	pro Stück
a) Hausmüll und Sperrmüll	269,00 €	5,38 €	
b) Bioabfall	109,00 €	2,18 €	
c) Grünabfall	70,00 €	1,40 €	
d) Papier, Pappe, Kartonagen	0,00 €	0,00 €	
e) Altkraftfahrzeuge			
ea) Altkraftfahrzeuge mit einem Leergewicht von bis zu 2 Tonnen			50,00 €
eb) Altkraftfahrzeuge mit einem Leergewicht von über 2 Tonnen	100,00 €		

- (2) Für von Städten und Gemeinden angelieferte Abfälle von Recyclinghöfen, über deren Errichtung und Betrieb der Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetteraukreises mit der jeweiligen Betreiberkommune eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen hat, gelten folgende Gebühren:

	pro Tonne	pro angefangene 20 kg
a) Altholz A I - A III von den Recyclinghöfen	50,00 €	1,00 €
b) Altholz A IV von den Recyclinghöfen	170,00 €	3,40 €
c) Bauschutt (gipsfrei) von den Recyclinghöfen	20,00 €	0,40 €
d) Bauschutt (gipshaltig) von den Recyclinghöfen	20,00 €	0,40 €
e) Flachglas von den Recyclinghöfen	0,00 €	0,00 €
f) Grünabfall von den Recyclinghöfen	40,00 €	0,80 €
g) Hartkunststoff von den Recyclinghöfen	0,00 €	0,00 €
h) Metallschrott von den Recyclinghöfen	0,00 €	0,00 €
i) Pkw- und Motorradreifen von den Recyclinghöfen	125,00 €	2,50 €
j) Papier, Pappe, Kartonagen von den Recyclinghöfen	0,00 €	0,00 €
k) Sperrmüll von den Recyclinghöfen	130,00 €	2,60 €

- (3) Für Anlieferer/innen von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen über einer Tonne, die an den Entsorgungsanlagen des Wetteraukreises angeliefert werden, gelten folgende Gebühren:

	pro Tonne	pro angefangene 20 kg
a) Restmüll (Gemischte Siedlungsabfälle)	259,00 €	5,18 €
b) Grünabfälle	60,00 €	1,20 €
c) Asbest und asbesthaltiger Abfall	200,00 €	4,00 €
d) Kohlenteerhaltige Abfälle	450,00 €	9,00 €
e) Künstliche Mineralfasern	450,00 €	9,00 €
f) Für Abfälle, die nicht unter lit. a) bis e) genannt sind, wird eine Rahmengebühr von 300,00 € bis 3.000,00 € erhoben.		

- (4) Für Selbstanlieferer/innen von Abfällen unter einer Tonne aus privaten Haushaltungen, die am Entsorgungszentrum Wetterau in Echzell-Grund-Schwalheim (EZW) angeliefert werden, gelten folgende Gebühren:

	pro Tonne	pro angefangenes Kilogramm
a) Hausmüll	269,00 €	0,27 €
b) Bioabfall (nur am Humus- und Erdenwerk in Niddatal)	130,00 €	0,13 €
c) Selbstangeliefertes Asbest und asbesthaltiger Abfall	200,00 €	0,20 €
d) Kohlenteerhaltige Abfälle	450,00 €	0,45 €
e) Künstliche Mineralfasern	450,00 €	0,45 €
f) Für Abfälle, die nicht unter lit. a) bis e) und der Satzung über die Benutzung der Recyclinghöfe genannt sind, wird eine Rahmengebühr von 300,00 € bis 3.000,00 € erhoben.		

- (5) Für Kleinmengen gefährlicher Abfälle im Rahmen der Sammlung gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird eine Gebühr von 2,50 € je angefangenes Kilogramm erhoben.
- (6) Für Abfälle gemäß § 4 Abs. 4 der Abfallsatzung des Wetteraukreises, die im Einzelfall einer anderen Entsorgungsanlage zugewiesen werden, wird eine Rahmengebühr von 300,00 € bis 3.000,00 € erhoben.

**§ 5 Ahndung von Verstößen**

Bei Verstößen gegen gebührenrechtliche Regelungen gelten die §§ 5 und 5a des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG).

**§ 6 Billigkeitsregelung**

Der Wetteraukreis ist berechtigt, die Gebühren niedriger festzusetzen, sowie teilweise oder ganz zu erlassen, soweit es die Billigkeit gebietet (§§ 163 und 227 Abgabenordnung).

**§ 7 Vergütung kommunal eingesammeltes Papier, Pappe, Kartonagen**

Den Städten und Gemeinden werden im Folgejahr 10,00 € pro abgelieferter Tonnage Papier, Pappe, Kartonagen (§ 2 Absatz 3 Satz 3) aus Straßensammlung erstattet. Grundlage für die Berechnung der Vergütung ist der Druckerzeugnisanteil der Gesamtjahresmenge an Papier, Pappe, Kartonagen.

**§ 8 Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung zur Abfallsatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Friedberg, den 25.10.2017

Der Kreis Ausschuss des Wetteraukreises  
 gez.: Karl Peter Schäfer                    gez.: Joachim Arnold  
 Dezernent für Abfallwirtschaft         Landrat

## 2

### I. Öffentliche Bekanntmachung:

Die nachstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 52 und 53 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618), und der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. I S. 167) hat der Kreistag am 07. Dezember 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

<b>§ 1</b>		
Der Haushaltsplan wird für die Haushaltsjahre	<b>2018</b>	<b>2017</b>
<b>im Ergebnishaushalt</b>		
<u>im ordentlichen Ergebnis</u>		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-419.288.485 EUR	-409.201.078 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	418.119.324 EUR	409.046.440 EUR
mit einem Saldo von	-1.169.161 EUR	-154.638 EUR
<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-94.700 EUR	-94.700 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
mit einem Saldo von	-94.700 EUR	-94.700 EUR
mit einem Überschuss von	-1.263.861 EUR	-249.338 EUR
<b>im Finanzaushalt</b>		
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	16.085.771 EUR	15.055.865 EUR
und dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	14.290.624 EUR	12.961.999 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-30.302.340 EUR	-27.401.838 EUR
mit einem Saldo von	-16.011.716 EUR	-14.439.839 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	16.011.716 EUR	14.439.839 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-18.193.200 EUR	-17.993.200 EUR
mit einem Saldo von	-2.181.484 EUR	-3.553.361 EUR
mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-2.107.429 EUR	-2.937.335 EUR

festgesetzt.

#### **§ 2**

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

16.011.716 EUR	14.439.839 EUR
----------------	----------------

festgesetzt.

Darin sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds Abteilung B in Höhe von

2.023.000 EUR	2.023.000 EUR
---------------	---------------

enthalten.

Gemäß § 103 Absatz 1 HGO in Verbindung mit § 52 Absatz 1 HKO überträgt der Kreistag die Entscheidung über die Aufnahme und die Kreditbedingungen auf den Kreisausschuss.

#### **§ 3**

Der Gesamtbetrag von **Verpflichtungsermächtigungen** zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

6.460.000 EUR	14.336.000 EUR
---------------	----------------

festgesetzt.

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

195.000.000 EUR	195.000.000 EUR
-----------------	-----------------

festgesetzt.

#### **§ 5**

Die **Hebesätze** für die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu erhebenden Umlagen werden wie folgt festgesetzt:

1. Kreisumlage	35,26 v. H.	35,76 v. H.
2. Schulumlage	15,47 v. H.	15,47 v. H.

der nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) errechneten Umlagegrundlagen.

Die Kreis- und Schulumlage wird in 12 Monatsraten, jeweils am 15. des laufenden Monats fällig.

#### **§ 6**

Es gilt der vom Kreistag am 07. Dezember 2016 beschlossene **Stellenplan**.

#### **§ 7**

Unerheblich im Sinne von § 100 Absatz 1 Satz 3 HGO sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

im **Ergebnisplan**, wenn sie

- a) bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nicht die Hälfte des Budgets überschreiten und höchstens jedoch einen Wert von 50.000 EUR betragen,
- b) bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen auf einem Unterkonto den Betrag von 50.000 EUR nicht überschreiten,

bei **Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**, wenn sie

- a) bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nicht die Hälfte des Budgets überschreiten und höchstens jedoch einen Wert von 250.000 EUR betragen,
- b) bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bei einem Unterkonto den Betrag von 250.000 EUR,
- c) bei überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen den Betrag von 125.000 EUR, sofern dadurch nicht die Hälfte des Haushaltsansatzes überschritten wird, nicht überschreiten,

soweit sie auf gesetzliche, tarifliche oder bestehende vertragliche Verpflichtungen zurückzuführen sind.

Friedberg (Hessen), den 08. Dezember 2016

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises  
gez. (Joachim Arnold)  
Landrat

#### **Änderung der Haushaltssatzung**

Aufgrund der §§ 52 und 53 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618) und der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. I S. 167) hat der Kreistag am 25. Oktober 2017 folgende Änderung der Haushaltssatzung vom 07. Dezember 2016 beschlossen:

## Artikel 1

§ 4 der Haushaltssatzung erhält folgende neue Fassung:

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

	2018	2017
	120.000.000 EUR	195.000.000 EUR

festgesetzt.

Friedberg (Hessen), den 26. Oktober 2017

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises  
gez. (Joachim Arnold)  
Landrat

## II. Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Die nach § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit §§ 102 Abs. 4, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung 2018 sind durch das Regierungspräsidium unter dem AZ.: I 16 – 33 f 02 – 10 – erteilt.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

### GENEHMIGUNG

Hiermit genehmige ich

1. den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung des Wetteraukreises für die Haushaltsjahre 2017/2018 für das Haushaltsjahr 2018 vorgesehenen Kredite in Höhe von

**16.011.716 €**

(i.W. „Sechzehn Millionen elftausendsiebenhundertsechzehn Euro“)

gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite meiner Genehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf.

Ausgenommen von meinem Einzelgenehmigungsvorbehalt sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds;

2. den Gesamtbetrag der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**6.460.000 €**

(i.W. „Sechs Millionen vierhundertsechzigtausend Euro“)

gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO;

3. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 mit Änderungsbeschluss vom 25. Oktober 2017 neu festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

**120.000.000 €**

(i.W.: „Einhundertzwanzig Millionen Euro“)

gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO;

4. den Gesamtbetrag der in § 2 des Feststellungsbeschlusses des Kreistages vom 25. Oktober 2017 zum Wirtschaftsplan 2018 des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetteraukreises“ vorgesehenen Kredite in Höhe von

**750.000 €**

(i.W.: Siebenhundertfünfzigtausend Euro“)

gemäß § 52 Abs. 1 HKO i. V. m. den §§ 115 Abs. 1 und 3 sowie 105 Abs. 2 HGO;

5. den in § 4 des Feststellungsbeschlusses des Kreistages vom 25. Oktober 2017 zum Wirtschaftsplan 2018 des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetteraukreises“ vorgesehenen Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

**1.000.000 €**

(i.W. „Eine Million Euro“)

gemäß § 52 Abs. 1 HKO i. V. m. den §§ 115 Abs. 1 und 3 sowie 105 Abs. 2 HGO;

6. die in § 2 des Feststellungsbeschlusses des Kreistages vom 25. Oktober 2017 zum Wirtschaftsplan 2018 des Eigenbetriebes „Informationstechnologie des Wetteraukreises“ vorgesehenen Kredite in Höhe von

**74.557 €**

(i.W.: Vierundsiebzigtausendfünfhundertsiebenundfünfzig Euro“)

gemäß § 52 Abs. 1 HKO i. V. m. den §§ 115 Abs. 1 und 3 sowie 105 Abs. 2 HGO;

7. den in § 4 des Feststellungsbeschlusses des Kreistages vom 25. Oktober 2017 zum Wirtschaftsplan 2018 des Eigenbetriebes „Informationstechnologie des Wetteraukreises“ vorgesehenen Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

**400.000 €**

(i.W. „Vierhunderttausend Euro“)

gemäß § 52 Abs. 1 HKO i. V. m. den §§ 115 Abs. 1 und 3 sowie 105 Abs. 2 HGO.

Verpflichtungsermächtigungen werden bei den Sondervermögen Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetteraukreises“ und Eigenbetrieb „Informationstechnologie des Wetteraukreises“ nicht veranschlagt.

Lindscheid  
Regierungspräsidentin

## III. Öffentliche Auslegung

Der Haushaltsplan für das Jahr 2018 und die Änderung zur Haushaltssatzung 2018 liegt gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit dem § 97 Abs. 5 HGO zur Einsichtnahme in der Zeit vom

**08. bis 19. Januar 2018**

von Montag bis Freitag, jeweils zu den regulären Öffnungszeiten der Kreisverwaltung, am INFO-PUNKT des Wetteraukreises (Gebäude A), Europaplatz, 61169 Friedberg (Hessen) öffentlich aus.

Friedberg (Hessen), den 02.01.2018

Wetteraukreis  
Der Kreisausschuss in Friedberg (Hessen)  
gez. (Jan Weckler)